A M T S B L A T T

der Verbandsgemeinde Weida-Land

15. Jahrgang **Nemsdorf-Göhrendorf, den 6. Februar 2024** **Nr. 5**

Inhalt **Seite**

Bekanntmachung des Wahlleiters der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Bekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land** ……. 3, 4

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Barnstädt

- **Bekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Barnstädt** …… 5, 6

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Farnstädt

- **Bekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Farnstädt** …… 6 - 8

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- **Bekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf** …….. 8, 9

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Obhausen

- **Bekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Obhausen** …… 10, 11

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Schraplau

- **Bekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Schraplau** …… 11 - 13

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Steigra

- **Bekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Steigra** ……. 13, 14

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- **Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Schnellroda, Verf.-Nr. 611/2 40 MQ 070**
  hier: 9. Änderungsanordnung …… 15 - 18

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land - Anstalt öffentlichen Rechts –

- **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts - vom 21.12.2023** …… 19 - 21
- **Bekanntmachungsanordnung** zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 ….. 20

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See Körperschaft des öffentlichen Rechts; Eisleben

- **Hinweisbekanntmachung Wirtschaftsplan 2024 des AZV „Eisleben – Süßer See“** ……. 21

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alberstedt

- **Bekanntmachung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 7. März 2024** …… 22

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Farnstädt

- **Bekanntmachung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 7. März 2024** …… 22, 23

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Albersroda - Schnellroda

- **Bekanntmachung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft am 21. März 2024** ……. 23

Impressum 23

Bekanntmachung des Wahlleiters der Verbandsgemeinde Weida-Land

Bekanntmachung des Wahlleiters

Am 9. Juni 2024 findet in der Verbandsgemeinde Weida - Land die Wahl des Verbandsgemeinderates statt.

Aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Verbandsgemeinderats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Verbandsgemeinderat in der Verbandsgemeinde Weida – Land	20	10

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet sind 3 Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung gebildet worden:
Wahlbereich 1: Gemeinde Farnstädt, Stadt Schraplau
Wahlbereich 2: Gemeinde Obhausen
Wahlbereich 3: Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf – Göhrendorf und Steigra

III. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **2. April 2024, 18.00 Uhr**, bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 1.04 einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sollen nach dem amtlichen Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
Jeder Wahlvorschlag für die Verbandsgemeinderatswahl muss mindestens von der nachfolgend genannten Anzahl der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Wahlbereich 1: 22 Unterschriften
Wahlbereich 2: 19 Unterschriften
Wahlbereich 3: 25 Unterschriften

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Verbandsgemeinde Weida - Land nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.
Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:
SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD, DIE LINKE,
Freie Wählergemeinschaft Steigra, Unabhängige Listenvereinigung Barnstädt,
Liste Nemsdorf – Göhrendorf, Miteinander Alberstedt und Farnstädt, Alternative 2004,
Wählergemeinschaft Für Schraplau, Einzelbewerber R. Rebs

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum 4. März 2024,18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Außenstelle Schraplau, Marktstraße 25 während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 05.02.2024

Dubb
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Barnstädt

Bekanntmachung des Wahlleiters

Am 9. Juni 2024 findet in der Gemeinde Barnstädt die Wahl des Gemeinderates statt.

Aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Gemeinderats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Gemeinderat in der Gemeinde Barnstädt	10	15

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **2. April 2024, 18.00 Uhr**, bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf; Zimmer 1.04 einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss außerdem von mindestens **8** der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).
Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Verbandsgemeinde Weida - Land nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:
SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD, DIE LINKE, Wählergemeinschaft Unser Dorf – Unsere Zukunft, Freie Wählerliste GNK, Einzelbewerberin Strauß

VI. Wahlanzeige
Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum 4. März 2024, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgern
Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.
Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen
Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf Zimmer 1.04 während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 05.02.2024

Dubb
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Farnstädt

Bekanntmachung des Wahlleiters

Am 9. Juni 2024 findet in der Gemeinde Farnstädt die Wahl des Gemeinderates statt.

Aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Gemeinderats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Gemeinderat in der Gemeinde Farnstädt	12	17

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche
Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **2. April 2024, 18.00 Uhr**, bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 1.04 einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss außerdem von mindestens **13** der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).
Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Verbandsgemeinde Weida - Land nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.
Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:
SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD, DIE LINKE,
Freie Wähler Farnstädt e.V., Wählergemeinschaft Für Alberstedt, AKTIV 2009,
Bündnis für Farnstädt

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum 4. März 2024, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.
Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen
Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf , Zimmer 1.04 während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 05.02.2024

Dubb
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Bekanntmachung des Wahlleiters

Am 9. Juni 2024 findet in der Gemeinde Nemsdorf - Göhrendorf die Wahl des Gemeinderates statt.

Aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Gemeinderats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Gemeinderat in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf	10	15

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche
Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge
Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **2. April 2024, 18.00 Uhr**, bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf; Zimmer 1.04 einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen
Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss außerdem von mindestens **7** der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).
Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Verbandsgemeinde Weida - Land nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.
Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:
SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD, DIE LINKE,
Wählergemeinschaft Feuerwehr Nemsdorf – Göhrendorf, Chronikgemeinschaft Nemsdorf – Göhrendorf, Einzelbewerber Passier, Müller und Schergun

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum 4. März 2024, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.
Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 1.04 während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich

Nemsdorf - Göhrendorf, den 05.02.2024

Dubb
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Obhausen

Bekanntmachung des Wahlleiters

Am 9. Juni 2024 findet in der Gemeinde Obhausen die Wahl des Gemeinderates statt.

Aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Gemeinderats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Gemeinderat in der Gemeinde Obhausen	14	19

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **2. April 2024, 18.00 Uhr**, bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 1.04 einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss außerdem von mindestens **19** der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).
Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Verbandsgemeinde Weida - Land nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:
SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD, DIE LINKE,
Alternative 2004, Einzelbewerber R. Rebs, Vogt, Blume, Hilgert, Kuczkowiak und Mehlhorn

VI. Wahlanzeige
Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum 4. März 2024, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgern
Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.
Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen
Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf Zimmer 1.04 während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 05.02.2024

Dubb
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Schraplau

Bekanntmachung des Wahlleiters

Am 9. Juni 2024 findet in der Stadt Schraplau die Wahl des Stadtrates statt.

Aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Stadtrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Stadtrat in der Stadt Schraplau	12	17

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche
Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **2. April 2024, 18.00 Uhr**, bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 1.04 einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss außerdem von mindestens **9** der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).
Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Verbandsgemeinde Weida - Land nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.
Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:
SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD, DIE LINKE,
Wählergemeinschaft Für Schraplau, Einzelbewerber Bieda, König, P. Mettin und Töpfer

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum 4. März 2024, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.
Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen
Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 1.04 während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 05.02.2024

Dubb
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Steigra

Bekanntmachung des Wahlleiters

Am 9. Juni 2024 findet in der Gemeinde Steigra die Wahl des Gemeinderates statt.

Aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Gemeinderats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Gemeinderat in der Gemeinde Steigra	12	17

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche
Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge
Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **2. April 2024, 18.00 Uhr**, bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 1.04 einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen
Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss außerdem von mindestens **10** der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).
Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Verbandsgemeinde Weida - Land nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.
Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:
SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD, DIE LINKE,
Freie Wählergemeinschaft Steigra, Wählergemeinschaft Für unsere Gemeinde,
Wählergemeinschaft In Bewegung, Einzelbewerber Hebestreit

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum 4. März 2024, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.
Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 1.04 während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 05.02.2024

Dubb
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Halle, d. 11.01.2024

Bodenordnungsverfahren	Schnellroda
Verfahrens-Nr.	611/2 40 MQ 070
Landkreis	Saalekreis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf das durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd mit Beschluss vom 28.05.1997, Az.:611/2 40 MQ 070, angeordnete Bodenordnungsverfahren „Schnellroda“ ergeht folgende

9. Änderungsanordnung

A.Verfügender Teil

I. Entscheidung

1. Zum Bodenordnungsverfahren „Schnellroda“ werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kalzendorf	2	143/72

Die Fläche des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte gelb farbig umrandet. Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 1389 ha.

Als Anlage 1 dieser Änderungsanordnung ist die Gebietskarte, in denen die Grenze des Flurbereinigungsgebietes und das betroffene Flurstück dargestellt ist, beigefügt. Die Auslegung der Anlage ist unter Punkt V. geregelt.

II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs.1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungs-behörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem.
§ 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

<u>III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten</u>
Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels anzumelden.

Es kommen in Betracht:
a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2 d FlurbG);
c) Die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach §45 Abs. 1 Satz 2 des FlurbG, d.h., Anlagen die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder –beseitigung dienen,
d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen
e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines von der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

B. Begründung

Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG, weil das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung des o.g. Flurstückes um weniger als 1% verändert wurde. Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungs-/Bodenordnungs-gebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung des Flurstückes wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung de o.g. Flurstückes ist geeignet, angemessen und zur Berichtigung unrichtiger Vermessungsunterlagen erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsansordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle erhoben werden.

Im Auftrag

Valenta (DS)

V. Hinweise

Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte liegt in Originalgröße in der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.
Zusätzlich kann diese Änderungsanordnung einschließlich Anlage im Internet unter:
https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/bodenordnung saalekreis/
(Bodenordnungsverfahren Schnellroda) zur Information eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffsueddsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.

Bodenordnungsverfahren Schnellroda – Gebietskarte – 9. Änderungsanordnung

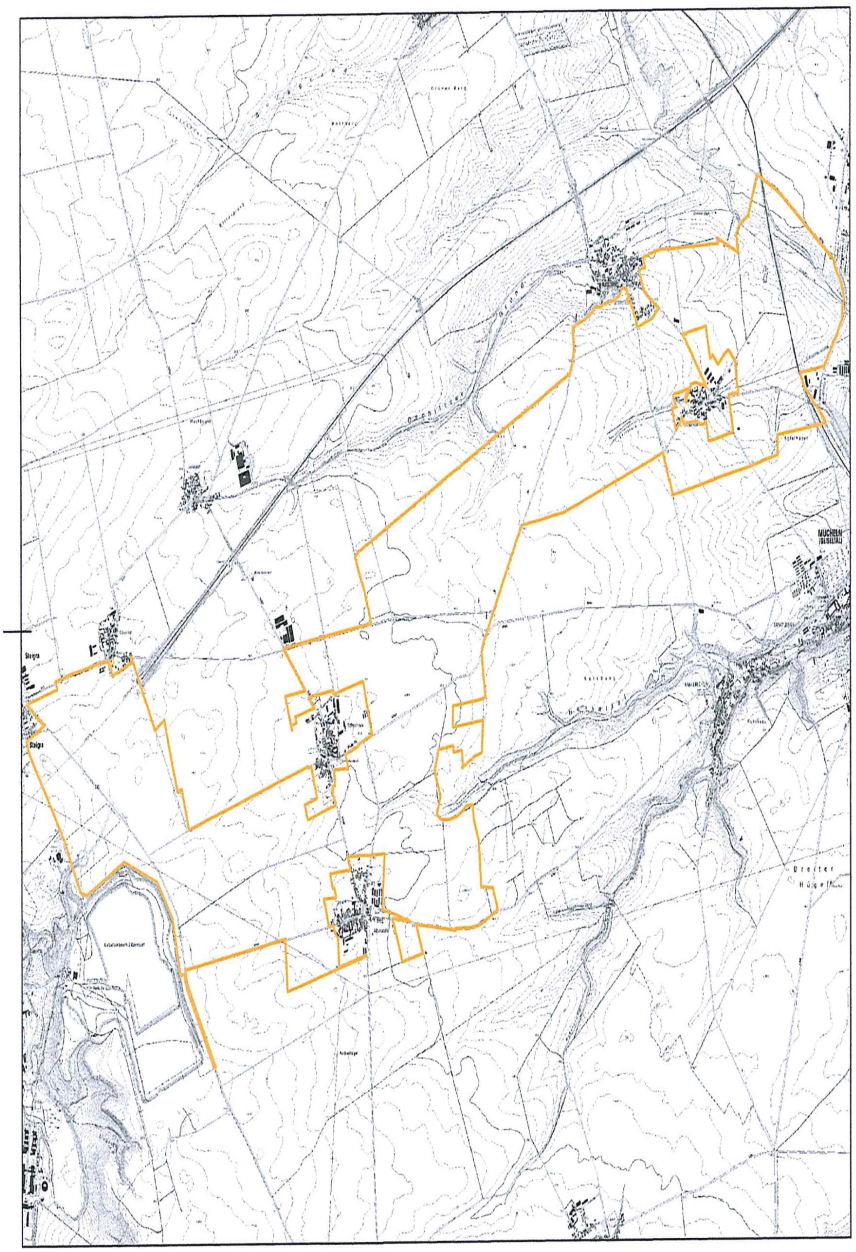

N

0 325 650 975 1.300 1.625 Meter

Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze

Gebietsgrenze, ungültig

Gebietsgrenze, neu

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
06667 Weißenfels, Müllnerstr. 59
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Schnellroda	MQ0070

Flurbereinigungsverfahren nach § 56 LwAnpG

Gebietskarte

9. Änderungsanordnung

Aktenzeichen	Landkreis
611/2 40 MQ070	Saalekreis
Größe des Gebieles	Lagebezugssystem
1389 ha	LS150
Maßstab	Druckdatum
32:500	11.01.2024

Quellenvermerk:
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/010312)

Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts –

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land vom 21.12.2023

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

Beschluss-Nr. 62-14-2023
Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 des TAWL AöR

Beschluss-Nr. 63-14-2023
Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2022 des TAWL AöR

Beschluss-Nr. 64-14-2023
Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des TAWL AöR

B e s c h l u s s
über den Wirtschaftsplan 2024

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Verbindung mit § 13 der Anstaltsverordnung in der derzeit gültigen Fassung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR hat der Verwaltungsrat am 21.12.2023 den folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird:

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	1.857.713,00 EUR
im Ertrag auf	1.907.691,00 EUR

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	1.097.697,00 EUR
in den Ausgaben auf	1.097.697,00 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan ausgewiesene Gewinn in Höhe von 49.978,00 EUR ist im Vermögensplan auf der Einnahmenseite eingestellt worden.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf 658.667,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 543.333,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredit im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen wird auf 230.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Nichtzuordenbare Aufwendungen / Erträge werden zwischen den Abrechnungsgebieten I/II, III, IV, V und AG Dezentrale KKA auf nachstehender Basis verteilt.

Abrechnungsgebiet I/II	30,64 %
Abrechnungsgebiet III	17,76 %
Abrechnungsgebiet IV	15,51 %
Abrechnungsgebiet V	36,02 %
Abrechnungsgebiet (dezentrale KKA)	0,07 %

Kay Uwe Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des TAWL AöR, beschlossen am 21.12.2023 unter Beschluss-Nr.: 64-14-2023 und ausgefertigt durch den Vorstand am 27.12.2023 durch handschriftliche Unterzeichnung
im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Der Wirtschaftsplan 2024 einschließlich der Anlagen liegen in der Zeit vom
07. Februar bis 29. Februar 2024 im Beratungsraum des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR, Schulstraße 1, in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten aus.

Montag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 11:00 Uhr		

Schraplau, 05.02.2023

Frank Scheiner - Siegel -
Vorstand

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

Beschluss-Nr. 65-14-2023
Beschlussfassung zu einer finanziellen Angelegenheit

Beschluss-Nr. 66-14-2023
Beschlussfassung zu einer vertraglichen Angelegenheit

Beschluss-Nr. 67-14-2023
Beschlussfassung zu einer vertraglichen Angelegenheit

Beschluss-Nr. 68-14-2023
Beschlussfassung zu einer personellen Angelegenheit

Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See Körperschaft des öffentlichen Rechts; Eisleben

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 mit Beschluss Nr. 32/2023 den Wirtschaftsplan 2024 beschlossen.

Der Beschluss (Satzung) zum Wirtschaftsplan 2024 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben Süßer See“ wurde am 02.02.2024 auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ unter der Adresse www.azv-eisleben.de, Rubrik „Bekanntmachungen“, veröffentlicht.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alberstedt

Einladung zur
Jagdgenossenschaftsversammlung Alberstedt

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Alberstedt lädt alle Landeigentümer der Gemarkung Alberstedt zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Termin: **Donnerstag, 07.03.2024**

Beginn: **17.30 Uhr**

Ort: **Kegelbahn Alberstedt; Erdeborner Str. 1**
06279 Farnstädt OT Alberstedt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Verlesung des Protokolls vom Geschäftsjahr 2022/23
3. Kassenbericht – Geschäftsjahr 2023/24
4. Prüfbericht durch Kassenprüfer 2023/24
5. Entlastung Schatzmeister
6. Entlastung Vorstand
7. Wahl Jagdvorstand
8. Wahl von zwei Kassenprüfern
9. Beschluss über Verteilung und / oder Verwendung des Reinertrages
10. Sonstiges

Walter Krause
Vorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Farnstädt

Einladung zur
Jagdgenossenschaftsversammlung Farnstädt

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Farnstädt lädt alle Landeigentümer der Gemarkung Farnstädt zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Termin: **Donnerstag, 07.03.2024**

Beginn: **17.00 Uhr**

Ort: **Kegelbahn Alberstedt, Erdeborner Str. 1**
06279 Farnstädt OT Alberstedt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Verlesung des Protokolls vom Geschäftsjahr 2022/23
3. Kassenbericht – Geschäftsjahr 2023/24
4. Prüfbericht durch Kassenprüfer 2023/24
5. Entlastung Schatzmeister
6. Entlastung Vorstand
7. Wahl Jagdvorstand
8. Wahl von zwei Kassenprüfern
9. Beschluss über Verteilung und / oder Verwendung des Reinertrages
10. Sonstiges

Jörg Hörning
Vorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Albersroda - Schnellroda

Die diesjährige Vollversammlung der Jagdgenossenschaft findet am Donnerstag, den 21. März 2024 um 19:00 Uhr in der Gaststätte "Zum Schäfchen" in Schnellroda statt.
Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft oder deren Bevollmächtigte sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:
1. Bericht des Vorstandes zum abgelaufenen Jagdjahr
2. Wahl von zwei Kassenprüfer
3. Beschluss über Verwendung des Reinertrages
4. Verschiedenes
5. Bericht der Jagdpächter zum abgelaufenen Jagdjahr

Der Vorstand

Impressum:
Amtsblatt der Verbandgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de
Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;
VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50
Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055 ; Fax: 034771/90050
Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.